

I. Die Entstehung des hessischen Staates.

Die Chatten — seit dem 8. Jahrh. Hessen genannt — gehören zu den Völkerschaften germanischer Abkunft, welche nach den ältesten Zeugnissen der Geschichte Deutschland bewohnt haben.¹ Ihre Wohnsitze, schon in den frühesten Zeiten im wesentlichen die gleichen wie heute, wurden unter den Karolingern zur fränkischen Monarchie gezählt, und waren, gleich denjenigen der übrigen Franken, in Gaue geteilt, welche durch gewählte, später durch vom König ernannte Grafen regiert wurden. Durch den Vertrag von Verdun (843), welcher das fränkische Reich in drei selbständige Staaten schied, wurde das Gebiet der Hessen zu einem Bestandteil der neu geschaffenen deutschen Monarchie. Unter den deutschen Königen gewann die Stellung der Grafen im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr an Bedeutung; aus ursprünglichen Beamten des Königs wurden sie zu den wahren Herrn des Landes, die ihre Gerechtsame beständig erweiterten und ihre Ämter und Rechte gleich eigentümlichen Besitzungen in ihren Familien weitervererbten.

Zu den mächtigsten Geschlechtern, welche im Lande der Hessen herrschten, gehörte das Haus Ludwigs des Bärtigen, der nicht nur durch seinen stattlichen hessischen und thüringischen Besitz, sondern vor allem wohl auch durch seine angebliche Abkunft aus dem Geschlechte der Karolinger und durch seine nahen verwandtschaftlichen

¹ Vgl. Weiß S. 15 ff. und die dortigen Citate; Bed II, S. 2.